



**Verbraucherinformationen
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen
Merkblatt
Stand 01. März 2016**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verbraucherinformation ADAC-MopedVersicherung	2 - 3
Allgemeine Bedingungen für die ADAC-MopedVersicherung (AKB-ADAC-Moped)	4 - 9
Merkblatt zur Datenverarbeitung	10

Verbraucherinformation ADAC-Mopedversicherung

Stand: 01.03.2016

Ihre ADAC-Mopedversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, sehr geehrtes Mitglied, die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu den Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

■ Informationen zum Versicherungsunternehmen

Wer ist Ihr Versicherer?

ADAC Autoversicherung AG
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Josef Halbig
Hansastraße 19, 80686 München

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169146

Was ist die Haupttätigkeit Ihres Versicherers?

Die ADAC Autoversicherung AG betreibt als ihr Hauptgeschäft Kraftfahrversicherungen.

■ Informationen zur angebotenen Leistung

Was sind die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags?

Die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags ergeben sich aus dem Versicherungsschein, aus den Allgemeinen Bedingungen für die ADAC-Mopedversicherung (AKB-ADAC Moped) sowie den weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags?

Die ADAC-Mopedversicherung umfasst die Kraftfahrversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen. In der Kraftfahrzeugversicherung sind je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten enthalten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (siehe AKB-ADAC Moped A.1)
- Kaskoversicherung (siehe AKB-ADAC Moped A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

■ Informationen zum Beitrag

Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Ihren Beitrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Im Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

Welche zusätzlichen Kosten sowie weitere Steuern oder Gebühren können für Sie anfallen?

Zusätzliche Steuern werden nicht erhoben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie anfallen, wenn Sie uns anrufen. Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Bei Festnetzrufnummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte einmalige Beitrag ist sofort zu zahlen.
Weitere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB-ADAC Moped unter Kapitel C.

■ Informationen zum Versicherungsvertrag

Wann können Sie die ADAC-Mopedversicherung abschließen?

Die ADAC-Mopedversicherung kann nur für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss, abgeschlossen werden.

Wie kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?

Ihr Versicherungsvertrag kommt durch Ihre vollständige Zahlung des einmaligen Beitrages und der Aushängung des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens zustande.
Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Autoversicherung AG, 53289 Bonn
Fax-Nr.: (02 28) 268-88 59

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass die empfangene Leistung zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Wie kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag durch eine Kündigung im Schadenfall beenden. Einzelheiten, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie bitte den AKB-ADAC Moped Kapitel G.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht nicht Ihnen, sondern dem Erwerber oder der ADAC Autoversicherung AG zu. Händigen Sie daher das Versicherungskennzeichen und den Versicherungsschein dem Erwerber aus und informieren Sie uns umgehend. Möchte der Erwerber den Versicherungsvertrag nicht übernehmen, reichen Sie uns das Versicherungskennzeichen, den Versicherungsschein zusammen mit der Kündigung des Erwerbers zurück.

■ Informationen zum Rechtsweg

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist für eine Klage aus Ihrem Versicherungsvertrag zuständig?

Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist. Die ADAC Autoversicherung AG kann Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist.

In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation mit Ihnen?

Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags werden in deutscher Sprache geführt.

Welche außergerichtlichen Schiedsverfahren sind für Sie möglich?

Schiedsstelle/Schiedskommission

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung können Sie sich an die Schiedsstelle des ADAC e.V. (AKB-ADAC Moped L.1.1) wenden. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann durch die Schiedskommission (AKB-ADAC Moped L.1.1) überprüft werden: Schiedsstelle oder Schiedskommission, ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München
Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle oder der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg kann auch ohne Einschaltung der angegebenen Schiedsverfahren direkt beschritten werden.

Sachverständigenausschuss

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung müssen Sie vor Beschreitung des Rechtsweges einen Sachverständigenausschuss (AKB-ADAC Moped A.2.17) entscheiden lassen.

Welches ist die für die ADAC Autoversicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde?

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die Sie und die ADAC Autoversicherung AG nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

■ Informationen zur Gültigkeit

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Die Ihnen übermittelten Informationen sind gültig für Versicherungsbeginne bis 28.02.2017.

■ Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handellssanktionen verletzt werden.

Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wohin können Sie sich bei Fragen, Anzeigen Erklärungen und Beanstandungen wenden?

Bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer ADAC-Mopedversicherung stehen, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende ADAC Geschäftsstelle oder direkt an die

ADAC Autoversicherung AG
 „ADAC-Mopedversicherung“
 53289 Bonn
 Telefon (02 28) 2 68 26 31

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch eine Bestätigung durch uns gesondert dokumentiert wurden. Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nicht.

Schadenhotline

Die Schadenhotline ist unter folgender Rufnummer rund um die Uhr erreichbar:
 (0 89) 76 76 42 20 oder per E-Mail: schaden-moped@adac.de

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Wichtige Datenschutzerklärung

Die ADAC Autoversicherung AG hat im Rahmen einer Funktionsausgliederung die Schadenbearbeitung für Moped-Verträge an die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München, übertragen. Im Falle eines Schadens werden Ihre Vertragsdaten dorthin übermittelt sowie die Schadensabwicklung dort durchgeführt. Falls Sie dies nicht akzeptieren, kann der Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Ich willige ein, dass die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung meines mit der ADAC Autoversicherung AG geschlossenen Vertrags von der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland durchgeführt wird und meine Daten dahin übermittelt werden. Ferner können meine Daten im erforderlichen Umfang an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung;
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche;
- informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, die als Auskunftfei das HIS (Hinweis und Informationssystem der Versicherungswirtschaft) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer betreibt (zu HIS siehe auch Punkt 4 des Merkblattes), übermittelt werden.

Ich willige ferner ein, dass die ADAC Autoversicherung AG meine allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten zusammen mit den weiteren Unternehmen der Zurich Unternehmensgruppe Deutschland (siehe Punkt 5 des Datenschutzmerkblattes) in gemeinsamen Datensammlungen führt und an den für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den zuständigen Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Darüber hinaus willige ich ein, dass die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland auf meine ADAC Mitgliedschaftsdaten insofern zugreifen darf, wie diese für die Antragsbearbeitung erforderlich sind.

Diese Einwilligungen gelten auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der ADAC e.V. und seine Tochtergesellschaften meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung und für Marktforschungszwecke in Bezug auf alle Leistungen des ADAC e.V., seiner Tochtergesellschaften, der Regionalclubs des ADAC e.V. sowie der ADAC Autoversicherung AG verarbeiten und nutzen dürfen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit und ohne Einfluss auf den Vertrag per Post, Telefax oder E-Mail widerrufen. Anschrift: ADAC Mitgliederservice, Kennwort „Werbewiderspruch“, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (0 89) 76 76 63 46 oder E-Mail: mitgliederservice@adac.de.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir auch zusammen mit den Verbraucherinformationen überlassen wurde.

Versicherer: ADAC Autoversicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München
 Vorsitzende des Aufsichtsrates: Marion Ebentheuer · Vorstand: Josef Halbig (Vorsitzender), Dr. Michael Mertens (stellv. Vorsitzender), Horst Nussbaumer, Martin Schmelcher, Norbert Scholz
 Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169146

Vermittler: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hansastraße 19, 80686 München, www.adac.de
 Vorstand: Marion Ebentheuer, (Vorsitzende), Josef Halbig, James Wallner, Heinz-Peter Welter · Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
 Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · eingetragen beim Amtsgericht München, HRB 45842

Allgemeine Bedingungen für die ADAC-Mopedversicherung (AKB-ADAC-Moped)

Stand: 01. März 2016

Eingangsbemerkung	5	G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	8
A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	5	G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?	8
A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	5	G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	8
A.1.1 Was ist versichert?	5	G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	8
A.1.2 Wer ist versichert?	5	G.4 Kündigung einzelner Versicherungen	9
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5	G.5 Form und Zugang der Kündigung	9
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	9
A.1.5 Was ist nicht versichert?	5	G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	9
A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug	5	G.8 Wagniswegfall	9
A.2.1 Was ist versichert?	5	H – nicht belegt –	9
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	6	I – nicht belegt –	9
A.2.3 – nicht belegt –	6	J – nicht belegt –	9
A.2.4 Wer ist versichert?	6	K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	9
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6	K.1 – nicht belegt –	9
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	6	K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung	9
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	6	K.3 – nicht belegt –	9
A.2.8 Sachverständigenkosten	6	K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	9
A.2.9 Mehrwertsteuer	6	K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs	9
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	6	L Meinungsverschiedenheiten	9
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)	6	L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind	9
A.2.12 Selbstbeteiligung	6	L.2 Gerichtsstände	9
A.2.13 Was ersetzen wir nicht?	6	M – nicht belegt –	9
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	6	N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen	9
A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	6	N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?	9
A.2.16 Was ist nicht versichert?	6	O – nicht belegt –	9
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	7	P Weitere Regelungen	9
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	7	P.1 Regelungen zur Beitragszahlung	9
A.3 – nicht belegt –	7	P.2 Regelungen zur Beitragsberechnung	9
A.4 – nicht belegt –	7	Abkürzungsverzeichnis	
A.5 Leistungsbausteine in der ADAC-Mopedversicherung	7	FZV Fahrzeug-Zulassungsverordnung	
A.5.1 – nicht belegt –	7	StVZO Straßenverkehrs-Zulassungsordnung	
A.5.2 In der Teilkaskoversicherung	7	KH Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
A.5.2.1 Elektro-Kasko	7	TK Teilkaskoversicherung	
A.5.2.2 Elektro-Plus	7		
B Beginn Ihres Vertrags	7		
B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	7		
C Ihre Beitragszahlung	7		
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	7		
D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	7		
D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung und den Leistungsbausteinen nach A.5	7		
D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	7		
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	7		
E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	8		
E.1 Bei allen Versicherungen	8		
E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	8		
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	8		
E.4 – nicht belegt –	8		
E.5 – nicht belegt –	8		
E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	8		
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	8		
F.1 Pflichten der mitversicherten Personen	8		
F.2 Ausübung der Rechte	8		
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	8		

Eingangsbemerkung

Was umfasst Ihre ADAC-Mopedversicherung?

Die ADAC-Mopedversicherung umfasst die Kraftfahrtversicherung.

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)

und die vereinbarten Leistungsbausteine nach A.5.

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint.

Für welche Fahrzeuge können Sie die ADAC-Mopedversicherung abschließen?

Die ADAC-Mopedversicherung kann abgeschlossen werden, für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind;
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

1.2 Kleinkrafträder (zwei- und dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,

1.3 Vierrädriige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von bis 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV).

1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).

Zu den Fahrzeugen die ein Versicherungskennzeichen führen müssen gehören auch

- elektronische Mobilitätshilfen (z. B. Segway)
- Fahrräder mit elektronischer Anfahrhilfe und/oder Tretunterstützung mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h und bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (Pedelecs45)
- Fahrräder und Kleinkrafträder mit Elektroantrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (E-Bikes).

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen mit Ausnahme der Regelungen nach F ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstige Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört zum Beispiel das Fahren, das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet. Ist der Anhänger oder der Auflieger nicht mit dem Fahrzeug verbunden, haftet der Halter/Eigentümer oder eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung des Anhängers oder Aufliegers.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen des Fahrzeugs – ausgenommen Selbstfahrervermietfahrzeuge, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren –,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Folgende Versicherungssummen werden angeboten:

- Gesetzliche Mindestversicherungssumme,
- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden ist die Entschädigungssumme je geschädigte Person/Ereignis auf 12 Mio. Euro begrenzt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten wie z. B. für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A.1.3.2 Höchstzahlung bei Schäden von Insassen in Anhängern

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale (Grüne) Versicherungskarte

Haben wir Ihnen die Grüne Versicherungskarte ausgehändigt gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung des Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug abhanden kommt.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers

- abgeschleppten oder geschleppten Fahrzeugs.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz (z. B. wenn Sie als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die nach A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute oder im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Zubehöreile. Voraussetzung ist, dass sie ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (z. B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer, nicht Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z. B. Sicherungen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Schutzkleidung (nach CE-Norm), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht wird.

A.2.1.3 **Abhängig vom Gesamtwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör**

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind bis zu einem Gesamtwert von 5.000,- Euro (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebracht sind.

Der 5.000,- Euro (brutto) übersteigende Wert ist nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. festeingebaute Navigationssysteme)
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie, die der Steigerung der Motorleistung, des Motor Drehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning, auch Chiptuning),
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Seitenwagen und Verkleidungen bei Kraftfahrzeugen, Leichtkraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen, Trikes und Quads.

A.2.1.4 **Nicht versicherbare Gegenstände**

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, deren Nutzung nicht im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs stehen oder welche mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sind (z. B. Autokarten, Datenträger für Informations-, Kommunikations- und Navigationsgeräte, Regenschutzpläne, Garagentoröffner, Mobiltelefone, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Vorzelte).

Mobile Navigationsgeräte sind nicht versicherbar.

Darüber hinaus ist bei Fahrzeugen, welche mit Akkumulatoren angetrieben werden (z. B. Pedelec45 oder E-Bikes), der Akkumulator nicht versichert.

A.2.2 **Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 **Brand und Explosion**

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2 **Entwendung**

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs in den nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht
 - zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse,
 - zur Veräußerung,
 - unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechtigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen (z. B. Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige) oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht.

A.2.2.3 **Naturkatastrophen**

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4 **Zusammenstoß mit Tieren**

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

A.2.2.5 **Glasbruch**

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.6 **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 **Marderbisschäden**

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.3 **- nicht belegt -**

A.2.4 **Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

A.2.5.1 Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 **Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?**

A.2.6.1 **Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert**

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2 **- nicht belegt -**

A.2.6.3 **- nicht belegt -**

A.2.6.4 **- nicht belegt -**

A.2.6.5 **- nicht belegt -**

A.2.6.6 **Was versteht man unter Totalschaden?**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.7 **Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs?**

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.8 **Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?**

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.9 **Was versteht man unter Zerstörung?**

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A.2.6.10 **Was versteht man unter Verlust?**

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens (z. B. durch Diebstahl) ausgenommen das reine Verlieren (z. B. eines Fahrzeugteils) im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

A.2.7 **Was zahlen wir bei Beschädigung?**

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.7.1 **Reparatur**

Wir das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir gemäß dem folgenden Absatz.
- Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts.

Hinweis: Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

A.2.7.2 **Abschleppen**

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1 nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.7.3 **Abzug „neu für alt“**

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 3 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

A.2.8 **Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 **Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.10 **Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

A.2.10.1 **Wiederauffinden des Fahrzeugs nach Entwendung**

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.10.2 **Übernahme von Fahrtkosten**

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.10.3 **Eigentumsübergang nach Entwendung**

Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 **Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der von Ihnen aufgewandte Kaufpreis bei Anschaffung des Fahrzeugs in der versicherten Ausführung unter Berücksichtigung von Rabatten.

A.2.12 **Selbstbeteiligung**

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.13 **Was ersetzen wir nicht?**

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- oder Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.14 **Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben (hierfür ist es notwendig, dass uns alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen), zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wir zahlen daher die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige bei uns aus.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 **Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 **Was ist nicht versichert?**

A.2.16.1 **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalls. Ausgenom-

men von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.16.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

Sie haben folgende Möglichkeiten:

A.2.17.1 Sachverständigenverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.1.1 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.1.2 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt er sich über die Person des Obmanns nicht, so wird dieser über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns liegt innerhalb der Grenzen der durch die beiden anderen Sachverständigen abgegebenen Gutachten.

A.2.17.1.3 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.17.2 Schiedsstellen-/Schiedskommissionsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie die Schiedsstelle (L.1.4)/Schiedskommission (L.1.5) entscheiden lassen.

A.2.17.3 Klageverfahren

Bitte beachten Sie zum Klageverfahren L.2.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 – nicht belegt –

A.4 – nicht belegt –

A.5 Leistungsbausteine in der ADAC-Mopedversicherung

A.5.1 – nicht belegt –

A.5.2 In der Teilkaskoversicherung

A.5.2.1 Elektro-Kasko (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.1.1 Was ist Elektro-Kasko?

Der Akkumulator Ihres Elektrofahrzeugs gilt entgegen den Regelungen in A.2.1.4 im Rahmen der für Ihr Fahrzeug abgeschlossenen Teilkaskoversicherung mitversichert.

A.5.2.1.2 Wann können Sie die Elektro-Kasko abschließen?

Sie können die Elektro-Kasko für folgende Fahrzeuge abschließen:

- Fahrräder mit elektronischer Anfahrtschilfe und/oder Tretunterstützung mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h und bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (Pedelecs45),
- Fahrräder und Kleinkrafträder mit Elektroantrieb (ohne Tretunterstützung) und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (E-Bikes),
- Vierrädrige Leichtfahrzeuge mit Elektroantrieb, welche mit einem Akkumulator als Energiespeicher versehen sind.

A.5.2.2 Elektro-Plus (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.2.1 Was ist Elektro-Plus?

Der Akkumulator Ihres Elektrofahrzeugs gilt entgegen den Regelungen in A.2.1.4 im Rahmen der für Ihr Fahrzeug abgeschlossenen Teilkaskoversicherung (A.2.2) mitversichert.

Zusätzlich ist der Akkumulator Ihres Elektrofahrzeugs, über die in der Teilkaskoversicherung A.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus, gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Nicht versichert sind die in A.5.2.2.3 genannten Fälle.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E.

A.5.2.2.2 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Akkumulators?

Die Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Abweichend von A.2.7.3 ziehen wir im ersten und zweiten Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15% ab. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10% vor.

Über Kapitel A.2 hinausgehende Kosten (z. B. Aufräumungs- und Entsorgungskosten) erstatten wir nicht.

A.5.2.2.3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

1. Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

2. Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

3. Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

4. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

5. Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßem Gebrauch).

6. Konstruktions- oder Materialfehler

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers.

7. Chemische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

A.5.2.2.4 Wann können Sie Elektro-Plus abschließen?

Sie können die Elektro-Plus für folgende Fahrzeuge abschließen:

- Fahrräder mit elektronischer Anfahrtschilfe und/oder Tretunterstützung mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h und bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (Pedelecs45),
- Fahrräder und Kleinkrafträder mit Elektroantrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (E-Bikes),

welche mit einem Akkumulator als Energiespeicher versehen sind.

A.5.2.2.5 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Teilkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.5.2.2.6 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.2.2.7 Was ist ein Akkumulator?

Ein Akkumulator (Akku) ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

B Beginn Ihres Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

C Ihre Beitragszahlung

C.1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist im Gegenzug zur Aushändigung des Versicherungsscheins durch Sie zu zahlen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung und den Leistungsbausteinen nach A.5

D.1.1 Nutzung zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Nutzung durch den berechtigten Fahrer

Das versicherte Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird (z. B. durch sichere Verwahrung der Fahrzeugschlüssel).

D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 – nicht belegt –

D.1.5 Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kaskoversicherung (A.2.16.2) und den Zusatzbausteinen nach A.5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht schuldhaft von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung (A.2) besteht für solche Fahrten kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeugversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 5.000,- Euro je Schadenereignis beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (siehe auch „Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz“ und §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) leistungsfrei sind.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei Erlangung des Fahrzeugs durch eine vorsätzlich begangene Straftat (z. B. Diebstahl)

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Bei allen Versicherungen

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch für geringfügige Schäden, die Sie nach E.2.2 selbst regulieren möchten (vorsorgliche Meldung).

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt, selbst bezahlen oder bezahlen wollen, werden wir uns nicht auf Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach E.1.1 berufen.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Bei einem Rechtsstreit

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Werktage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen und Ihnen vom Gericht gesetzte Fristen einhalten.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies **unverzüglich in Schriftform** anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein (N.1.2).

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Brand- (A.2.2.1), Diebstahl- (A.2.2.2) oder ein Tierschaden (A.2.2.4) den Betrag von 1.000,- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei **unverzüglich** anzuzeigen.

E.4 – nicht belegt –

E.5 – nicht belegt –

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 2.500,- Euro je Schadenereignis beschränkt.

E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und

- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),

- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder

- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten der mitversicherten Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten in allen Versicherungen sinn- gemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen für die mitversicherten Personen sind z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1.2).

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der mitversicherten Person selbst vorliegen,
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss, endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr beginnt am 01.03. eines Jahres und endet am letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 – nicht belegt –

G.2.2 – nicht belegt –

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats

- ab Kenntnis der Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung,
- nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt und Sie hiervon Kenntnis erhalten haben, zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem uns durch Ihren Nachversicherer Versicherungsschutz bestätigt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 – nicht belegt –

G.2.7 – nicht belegt –

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 – nicht belegt –

G.3.2 – nicht belegt –

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses nach E.1.1 können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 – nicht belegt –

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs (siehe Eingangsbemerkung), können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- (A.1) und Kaskoversicherung (A.2) sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherung oder den gesamten Kraftfahrzeugversicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kraftfahrzeugversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kraftfahrzeugversicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind.

Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kraftfahrzeugversicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 - nicht belegt -

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Textform nach N.1.2 erklärt werden und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Verkehrsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Verkehrsjahres bis zum dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.

Bitte beachten Sie den Mindestbeitrag nach P.2.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.

G.7.2 - nicht belegt -

G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Verkehrsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetzes der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5. und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen.

G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7.7 Sonderregelung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes steht uns zu, wenn Sie uns den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen des veräußerten Fahrzeugs aushändigen und die Kündigung des Erwerbers vorliegt. Schließen Sie bei uns für ein anderes Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Versicherung ab, so wird der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Versicherung angerechnet.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H - nicht belegt -

I - nicht belegt -

J - nicht belegt -

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 - nicht belegt -

K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Verändern Sie oder eine mitversicherte Person Merkmale zur Beitragsberechnung nach P.2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, frühestens ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 - nicht belegt -

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Angaben zu Änderungen

Die Änderung eines in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

■ wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben

■ wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt haben

K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Außergerichtliches Schiedsverfahren

Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V.,

Juristische Zentrale,

Hansastraße 19, 80686 München

wenden. Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der

Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale,

Hansastraße 19, 80686 München

beantragen. Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

L.1.2 Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung müssen Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.1.3 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht,

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 durchzuführen.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- Gericht des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von der Regelung nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M - nicht belegt -

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

N.1.2 Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?

Abweichend von N.1.1 sind die nachfolgend genannten Anzeigen und Mitteilungen uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift zugehen:

- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung nach E.3.1,

- Gefahrenerhöhungen (z.B. Erweiterung der Leistung Ihres Fahrzeugs - Chip-Tuning oder sonstige Umbauten),

- auf besondere Aufforderung (z.B. im Rahmen der Schadenregulierung).

N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

O - nicht belegt -

P Weitere Regelungen

P.1 Regelungen zur Beitragszahlung

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge. Die Beiträge müssen Sie einmalig im Voraus bezahlen. In den Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Einkommensteuergesetz richtet.

P.2 Regelungen zur Beitragsberechnung

Der Beitrag richtet sich auch nach dem Alter des jüngsten Fahrers bei Vertragsbeginn. Ändert sich der Fahrerkreis während der Vertragslaufzeit, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Wirkt sich diese Änderung auf den Fahrerkreis auf den Beitrag aus, wird der Beitrag mit sofortiger Wirkung neu berechnet. Der Beitrag beträgt unabhängig von der Vertragslaufzeit mindestens 10,00 EUR.

Merkblatt der ADAC Autoversicherung AG zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertrag-sähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutz-würdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilli-gungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versiche-rungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungser-klärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten bzw. die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung wird im Bedarfsfall eingeholt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Anga-ben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kun-dennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Total-schaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückver-sicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versiche-rungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversi-cherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rück-versicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadens-abwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versiche-rungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abge-lehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder ent-sprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsüber-gang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kenn-zeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schaden-höhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS), das von informa Insu-rance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99 76532 Baden-Baden als Auskunftsbetrie-ben wird, bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versiche-er zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraus-setzungen erfüllt sind. Anbei erhalten Sie eine Erläuterung zu dem HIS sowie unter www.informa-irfp.de finden Sie nähere Informationen.

Schaden- und Unfallversicherung

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie

Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedür-fen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schaden-/Leistungsfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob z. B. ein Fahrzeug schwenwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens/ Versicherungsfalles, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schaden-/Leistungsfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erfor-derlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungs-falles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schaden-/Leistungsfall geben müssen.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanz-dienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selb-ständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburts-datum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungs-daten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen all-gemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunter-nehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- ADAC Autoversicherung AG
- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
- Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Zurich IT Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Rechtsschutz-Schadensservice GmbH
- Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management Training, Bildung und Beratung mbH
- Zurich Service GmbH
- Bonnfinanz AG für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft
- Zurich Vertriebs GmbH
- TDG Tele-Dienste GmbH
- Zurich Kunden Center GmbH
- Baden-Badener Versicherung AG
- Real Garant Versicherung AG

Im Falle eines Schadens wird die Schadenbearbeitung durch die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, HansasträÙe 19, 80686 München, durchgeführt.

6. Betreuung durch den ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften und die ADAC Regionalclubs, kurz: ADAC

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der ADAC von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versiche-rungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen. Der ADAC verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Werden hierbei Änderungen Ihrer Personendaten vorgenommen, werden Sie von uns hierüber informiert. Der ADAC ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheits-pflichten (z. B. Berufs- und Datengeheimnisse) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berich-tigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Versicherer: ADAC Autoversicherung AG, HansasträÙe 19, 80686 München

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Marion Ebentheuer · Vorstand: Josef Halbig (Vorsitzender), Dr. Michael Mertens (stellv. Vorsitzender), Horst Nussbaumer, Martin Schmelcher, Norbert Scholz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169146

Vermittler: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft, HansasträÙe 19, 80686 München, www.adac.de

Vorstand: Marion Ebentheuer, (Vorsitzende), Josef Halbig, James Wallner, Heinz-Peter Welter · Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim Amtsgericht München, HRB 45842